

Verordnung zum Standortförderungsgesetz

Vom 26. September 2006 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 5 Abs. 5 des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 ¹⁾,

beschliesst:

1. Verfahren betreffend die Mittelentnahme ²⁾

§ 1 *

¹ Der Beschluss des Regierungsrates über die Mittelentnahme erfolgt auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

§ 2

¹ Die ergänzenden Massnahmen gemäss § 4 des Standortförderungsgesetzes werden direkt aus dem Fonds finanziert.

2. Verwaltung

§ 3

¹ Die Vermögensverwaltung des Fonds wird von der Finanzverwaltung wahrgenommen.

§ 4

¹ Die Buchführung obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

§ 5

¹ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

3. Wirksamkeit

§ 6

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Dezember 2006 wirksam.

¹⁾ SG [910.200](#).

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.09.2006	01.12.2006	Erlass	Erstfassung	KB 30.09.2006
09.12.2008	01.01.2009	§ 1	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.09.2006	01.12.2006	Erstfassung	KB 30.09.2006
§ 1	09.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-